

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Mai 1973
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und dem Königreich Norwegen andererseits**

A. Zielsetzung

Das Vertragswerk ist zustimmungsbedürftig.

B. Lösung

Der Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung. Er enthält das Vertragsgesetz mit Begründung, den Text des Vertragswerkes in deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Vertragswerk.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vergleiche Schlußbemerkung der Begründung.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Oktober 1973

I/4 (IV/1 + II/1) — 684 01 — Ab 14/73

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Mai 1973 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits mit Begründung.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Mai 1973
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und dem Königreich Norwegen andererseits**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 14. Mai 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits nebst Schlußakte wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußakte wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 33 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 33 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

1. Das vorliegende Abkommen steht in engem sachlichen Zusammenhang mit dem am gleichen Tag in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen über den dem EWG-Vertrag unterliegenden Warenverkehr. Letzteres wird von der Gemeinschaft kraft eigener Kompetenz geschlossen.

Beide Abkommen bilden ein wesentliches Element in den Gesamtbeziehungen der erweiterten Gemeinschaft zu den nichtbeitretenden EFTA-Staaten, deren Grundlage durch weitgehend gleichartige Abkommen mit Österreich, Schweden, Schweiz, Portugal und Island¹⁾ geschaffen wurde.

Dieses Vertragswerk hat die Bildung von Freihandelszonen mit den Partnerländern zum Inhalt, wobei die Handelsschranken zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und den nichtbeitretenden EFTA-Ländern unter Aufrechterhaltung des in der EFTA erreichten Freiverkehrs grundsätzlich in gleichem Rhythmus und Ausmaß abgebaut werden wie im Verhältnis zwischen Gründungs- und neuen Mitgliedern der Gemeinschaft nach dem Beitrittsvertrag vom 22. Januar 1972.

2. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aus der Durchführung des Abkommens keine Kosten.

Soweit auf Gemeinschaftsseite Verwaltungskosten anfallen, lassen sie sich von denjenigen für die Durchführung des EWG-Abkommens und — bis zu einem gewissen Grad — aller übrigen Abkommen mit den nichtbeitretenden EFTA-Staaten nicht trennen. Die Gesamtkosten werden jedoch den Gemeinschaftshaushalt nur unwesentlich belasten.

Die Minderung der Zolleinnahmen zu Lasten des Bundeshaushalts wird nicht ins Gewicht fallen.

3. Die Möglichkeiten zu erhöhtem Wettbewerb und zu verstärkter Arbeitsteilung, die die Freihandelsabkommen mit den nichtbeitretenden EFTA-Staaten eröffnen, sollten in Verbindung mit einer Verbilligung der Einfuhren tendenziell zu einer Stabilisierung des inländischen Preisniveaus beitragen.

¹⁾ Die entsprechenden Abkommen mit Finnland wurden am 21. Juli 1972 paraphiert.

Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und
Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl, und
die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

einerseits,
das Königreich Norwegen
andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und das Königreich Norwegen ein Abkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsche, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Gemeinschaft oder im Königreich Norwegen.

Artikel 2

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1974
 - 1. Januar 1975
 - 1. Januar 1976
 - 1. Juli 1977.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

(2) Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

Artikel 4

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 2 und im Protokoll vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zolssenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Die gemäß Artikel 2 und dem Protokoll errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ anwendet, werden Artikel 2 und das Protokoll hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 5

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;
- die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1975
 - 1. Januar 1976
 - 1. Juli 1977.

Artikel 6

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

Artikel 7

Das Protokoll legt für bestimmte Waren die Zollregelung und die Modalitäten fest.

Artikel 8

Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen festgelegt worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

Artikel 9

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuß spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

Artikel 10

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens und die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

Artikel 11

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse Norwegens bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

Artikel 12

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

Artikel 13

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 14

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 15

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Norwegen sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmäßigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 16

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote und Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 17

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 19

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 20

(1) Die Gemeinschaft dehnt für die unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas die Anwendung des Artikels 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Entscheidungen über seine Anwendung auf die Verkäufe durch die ihrem Recht unterliegenden Unternehmen in das Gebiet Norwegens aus; sie gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise für die Lieferungen in das Gebiet Norwegens.

(2) Im Bereich der Preise gewährleistet Norwegen, daß die seinem Recht unterliegenden Unternehmen bei ihren Lieferungen der unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas auf dem Gebiet Norwegens und in den Gemeinsamen Markt folgendes beachten:

- a) das Verbot unlauteren Wettbewerbs
- b) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- c) die Publizistik der Preise ab der gewählten Frachtbasis und die Publizität der Verkaufsbedingungen
- d) die Angleichungsregeln;

Norwegen gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise.

Norwegen trifft die notwendigen Maßnahmen, um laufend die gleichen Wirkungen zu erreichen, wie sie mit den diesbezüglichen Durchführungsentscheidungen der Gemeinschaft erzielt werden.

Bei Lieferungen in den Gemeinsamen Markt gewährleistet Norwegen ferner die Beachtung der Entscheidungen der Gemeinschaft über das Verbot einer Angleichung an Angebote aus bestimmten Drittländern, wobei es den Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Dänemarks zur Gemeinschaft Rechnung trägt.

Bei Lieferungen nach dem irischen Markt gewährleistet Norwegen außerdem die Einhaltung der Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Irlands zur Gemeinschaft und über die Beschränkung der Angleichungsmöglichkeiten auf diesem Markt.

Die Gemeinschaft hat Norwegen eine Zusammenstellung der Entscheidungen zur Durchführung des Artikels 60, der ad-hoc-Entscheidungen über das Angleichungsverbot sowie die Übergangsbestimmungen betreffend den dänischen und den irischen Markt mitgeteilt. Sie wird ferner jede etwaige Änderung der genannten Entscheidungen sofort nach ihrer Verabschiedung mitteilen.

(3) a) Betreffend Absatz 2 Buchstabe c kann Norwegen die seinem Recht unterliegenden Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie bei Lieferungen auf dem Gebiet Nor-

wegens ermächtigen, Preise frei Bestimmungsort ohne Bezugnahme auf die gewählte Frachtbasis anzuwenden. Norwegen gewährleistet in diesem Fall, daß diese Unternehmen die frei Bestimmungsort festgesetzten Verkaufspreise und die Verkaufsbedingungen veröffentlichen.

b) Die frei Bestimmungsort festgesetzten Preise müssen unter Einhaltung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung mit den für Lieferungen auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl festgesetzten Preisen ab der gewählten Frachtbasis vereinbar sein und zusammenhängen.

(4) Wenn die Angebote norwegischer Unternehmen das gute Funktionieren des Marktes der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen oder wenn die Angebote von der Gemeinschaft zugehörigen Unternehmen das gute Funktionieren des norwegischen Marktes beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen und wenn diese Beeinträchtigung auf eine abweichende Anwendung der gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 aufgestellten Regeln oder auf eine Verletzung dieser Regeln durch die betreffenden Unternehmen zurückzuführen ist, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 21

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 22

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 23

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 24

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 21 und 23 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest,

um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 18 bis 23 vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 19 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befassen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beilegung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist den beanstandeten Maßnahmen nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ersten Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- b) Bezüglich des Artikels 20 teilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß im Hinblick auf eine Prüfung des Falles sowie gegebenenfalls auf eine angemessene Sanktion wegen der beanstandeten Praktik alle zweckdienlichen Auskünfte mit; sie leisten die erforderliche Hilfe.

Kommt im Gemischten Ausschuß keine Einigung zustande oder werden keine ausreichenden Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen verhängt, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Maßnahmen treffen, um die aus der abweichenden Anwendung oder aus der Verletzung der Regeln erwachsenden Schwierigkeiten und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zu beheben. Diese Maßnahmen können insbesondere darin bestehen, daß Zollzugeständnisse zurückgezogen und daß die betroffenen Unternehmen von der Verpflichtung entbunden werden, bei ihren Geschäften auf dem Markt der anderen Vertragspartei die Preisregeln einzuhalten.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

In Dringlichkeitsfällen kann die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unmittelbar auffordern,

— der beanstandeten Praktik unverzüglich ein Ende zu setzen,

— ein Verfahren zur Verhängung von Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen einzuleiten.

Ist die betroffene Vertragspartei der Ansicht, die Angelegenheit sei nicht zu ihrer Zufriedenheit geregelt worden, dann setzt sie das vorgesehene Verfahren im Gemischten Ausschuß in Gang.

- c) Bezüglich des Artikels 21 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- d) Bezüglich des Artikels 22 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 21, 22 und 23 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 25

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Norwegens kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Artikel 26

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 27

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 28

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 29

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuß die Prüfung dieses Antrags und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen. Die Empfehlungen können gegebenenfalls auf die Herstellung einer konzertierten Harmonisierung gerichtet sein, wenn dadurch die Entscheidungsautonomie der beiden Vertragsparteien nicht berührt wird.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 30

Der Anhang und das Protokoll, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 31

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 32

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet des Königreichs Norwegen andererseits.

Artikel 33

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Juli 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Erfolgt die Notifizierung nach diesem Zeitpunkt, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1974.

GESCHEHEN zu Brüssel am vierzehnten Mai neunzehnhundertdreundsiebzig.

Anhang

Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt-tes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a) C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. Legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

Protokoll über die Regelung für bestimmte Waren

Artikel 1

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands für die nachstehend angeführten Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichts- hundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)

werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
Inkrafttreten des Abkommens	95
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	75
1. Januar 1977	60
1. Januar 1978	40
1. Januar 1979	20
1. Januar 1980	0

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannte Ware behalten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, einen jährlichen Richtplafond festzusetzen; bei Überschreitung dieses Plafonds können die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden.

(2) Wird ein Richtplafond festgesetzt, so gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Plafond entspricht dem um 5 % erhöhten Durchschnitt der Einfuhren der Gemeinschaft in den letzten vier Jahren, für die Statistiken vorliegen; für die darauffolgenden Jahre wird der Plafond jährlich um 5 % erhöht.

- b) Liegen die Einfuhren der Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe, so setzen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Plafonds aus.
- c) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behalten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuß die für das laufende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.
- d) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten teilen dem Gemischten Ausschuß am 1. Dezember jedes Jahres die Höhe des Plafonds für das folgende Jahr mit.
- e) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter dieses Protokoll fallenden Ware erreicht ist, können abweichend von Artikel 2 des Abkommens und von Artikel 1 dieses Protokolls bei der Einfuhr der betreffenden Ware die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

In diesem Falle wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren:

— Dänemark und das Vereinigte Königreich wenden die nachstehenden Zollsätze in folgender Weise wieder an:

Jahr	Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
1974	40
1975	60
1976	80

— Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an.

Die Zollsätze nach Artikel 1 dieses Protokolls werden am 1. Januar des darauffolgenden Jahres wieder eingeführt.

- f) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren in die Gemeinschaft sowie den bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die Erhöhungssätze des Plafonds zu ändern.
- g) Nach Ablauf der Fristen für den Zollabbau gemäß Artikel 1 dieses Protokolls wird der Plafond abgeschafft.

Schlußakte

Die Vertreter

des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl,
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
und
des Königreichs Norwegen,

die am vierzehnten Mai neunzehnhundertdreiundsiebzig
in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mit-
gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle

und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen ande-
rerseits zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung ange-
nommen:

Erklärung über die Bestimmung des im Abkommen
verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“;

— die folgenden, dieser Akte beigefügten Erklärungen
zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl zu Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens,
2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland über die Geltung des Abkommens für
Berlin.

GESCHEHEN zu Brüssel am vierzehnten Mai neun-
zehnhundertdreiundsiebzig.

Erklärungen

**Erklärung
über die Bestimmung des im Abkommen
verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“**

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen dahingehend auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ einerseits die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder lediglich die Mitgliedstaaten beziehungsweise die Gemeinschaft und andererseits Norwegen bezeichnet. Die Auslegung dieses Begriffs ergibt sich jeweils aus den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie aus den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

**Erklärung
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
zu Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens**

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl erklärt, daß sie im Rahmen der selbständigen Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage der Kriterien beurteilen wird, die sich in Anwendung des Artikels 4 Buchstabe c, des Artikels 65 und des Artikels 66 Absatz 7 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

**Erklärung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Geltung des Abkommens für Berlin**

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Denkschrift zu dem Abkommen**A. Vorbemerkung****B. Die Einbeziehung Norwegens in das Vertragswerk
der Europäischen Gemeinschaft mit den nichtbeitretenden EFTA-Staaten****C. Das EGKS-Abkommen****A. Vorbemerkung**

Mit der Unterzeichnung der Freihandelsabkommen vom 14. Mai 1973 hat nun auch Norwegen den Anschluß an das Vertragswerk der Europäischen Gemeinschaft mit Österreich, Schweden, Schweiz, Portugal und Island ¹⁾ vom 22. Juli 1972 gefunden.

Die Freihandelsregelung vom 14. Mai 1973 gliedert sich aus rechtlichen Gründen in ein EWG- und ein EGKS-Abkommen. Das EWG-Abkommen wird vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für diese kraft eigener Kompetenz geschlossen (Art. 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft -EWGV). Dagegen sind bei dem EGKS-Abkommen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und daneben auch die Gemeinschaft selbst Vertragsparteien. Hier liegen die Kompetenzen für die Außenbeziehungen im wesentlichen noch bei den Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere für den Zollabbau und die Herstellung des Freihandels, wohingegen für ergänzende Vereinbarungen, so z. B. über die gegenseitige Beachtung der speziellen Preis- und Wettbewerbsvorschriften der EGKS und für deren Durchsetzung gegenüber Gemeinschaftsunternehmen die Gemeinschaft zuständig ist.

**B. Die Einbeziehung Norwegens
in das Vertragswerk
der Europäischen Gemeinschaft mit den
nichtbeitretenden EFTA-Staaten ²⁾**

1. Das Verfahren

Nachdem die norwegische Volksabstimmung vom 25. September 1972 gegen den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft entschieden hatte, erklärte die norwegische Regierung, daß sie sich infolge dieses Ergebnisses außerstande sehe, die Ratifizierung des Beitrittsvertrags vom 22. Januar 1972 vorzuschlagen. Sie beantragte nunmehr mit Schreiben vom 25. Oktober 1972 unter Bezugnahme auf die Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den anderen nichtbeitretenden EFTA-Staaten die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit der Gemeinschaft. Die Staats- und Regierungschefs der ursprünglichen Gemeinschaft und der beitretenden Staaten hatten in Erwartung dieses Antrags schon auf der Pariser Gipfelkonferenz vom 19./20. Oktober 1972 ihre Bereitschaft erklärt, „mit Norwegen eine rasche Lösung für die Handelspro-

bleme zu suchen, die sich für dieses Land in seinen Beziehungen mit der erweiterten Gemeinschaft stellen“.

Nach Sondierungsgesprächen zwischen der norwegischen Verhandlungsdelegation und der Kommission und nach einer ersten Mandatserteilung durch den Rat sowie — für den EGKS-Bereich — die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten konnten die Verhandlungen am 16. Februar 1973 aufgenommen und am 16. April mit der Paraphierung der Abkommen abgeschlossen werden.

2. Inhalt des Vertragswerks

Die Abkommen entsprechen nach Inhalt und Wortlaut weitgehend den Abkommen mit den anderen nichtbeitretenden EFTA-Staaten, insbesondere Schweden. Abweichende Regelungen wurden im wesentlichen nur für sensible Produkte und die besonderen Wettbewerbsregelungen im EGKS-Bereich (s. Teil C) getroffen, ferner, im Hinblick auf den späteren Abschluß der Abkommen, für das Inkrafttreten. Auch die Abkommen mit Norwegen erfassen nur den gewerblichen Bereich, jedoch gewähren die Vertragsparteien einander außerhalb der Abkommen Zugeständnisse im Bereich von Landwirtschaft und Fischerei: die Gemeinschaft Norwegen für gefrorene Fischfilets und Garnelen sowie bestimmte Fischkonserven, Norwegen der Gemeinschaft für bestimmte Gartenbauerzeugnisse, Obst und Gemüse.

Inhalt der Abkommen ist die Errichtung einer Freihandelszone zwischen der erweiterten Gemeinschaft und Norwegen. Die in der EFTA erreichte Zollfreiheit zwischen Großbritannien und Dänemark einerseits und Norwegen andererseits bleibt bestehen, soweit nicht Unterschiede in den Systemen in Ausnahmefällen Abweichungen gebieten.

Die Zölle zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und Norwegen werden grundsätzlich in fünf Stufen zu je 20 %, beginnend mit Inkrafttreten, abgebaut und bis zum 1. Juli 1977 vollständig beseitigt. Das entspricht zeitlich dem Zollabbau zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und ihren neuen Mitgliedstaaten.

Die Gemeinschaft wendet Sonderregelungen für eine Reihe „sensibler Produkte“ an. Es handelt sich um Papier und Pappe, Rohaluminium, Aluminiumhalbzeug, Ferrolegierungen, Rohzink, Siliziumkarbid, Magnesium, Zellwolle. Die Regelungen sehen einen verlangsamten Zollabbau vor, in der Regel 7 Jahre, für Papier und Pappe 11 Jahre, und darüber hinaus bei den wichtigsten Positionen für die Dauer der Übergangszeit die Möglichkeit einer mengen-

¹⁾ Die Abkommen mit dem der EFTA assoziierten Finnland wurden am 21. Juli 1972 paraphiert.

²⁾ Zu Vorgeschichte, Inhalt und Würdigung dieses Vertragswerks s. Denkschriften zu den Abkommen mit Österreich (Bundsrats-Drucksache 86/73, Bundestags-Drucksache 7/247), Schweden (Bundestags-Drucksache 7/248), Portugal (Bundestags-Drucksache 7/249), der Schweiz (Bundestags-Drucksache 7/251), Island (Bundestags-Drucksache 7/252).

mäßigen Begrenzung der zollbegünstigten Einfuhren. Norwegen führt seinerseits entsprechende Regelungen gegenüber Einfuhren aus der Gemeinschaft ein. Betroffen sind insbesondere bestimmte Textilien, Schuhwaren und Bekleidungspositionen sowie Farbfernsehgeräte (11 Jahre), ferner chemische und Kautschukprodukte, Schuhwaren, Glas und Keramik, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Elektrogeräte, Motorräder, phonographische Apparate (7 Jahre). Auch diese Sonderregelungen führen aber nach der verlängerten Übergangszeit zum Freihandel.

Bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen wird der Teil der Einfuhrabgaben, der dem Verarbeitungsschutz dient, abgebaut, während der Teil, der den Ausgleich der Preisunterschiede für die in den Produkten enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse bewirkt, bestehen bleibt.

Zur Sicherung gegen Handelsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus rechtlichen und administrativen Disparitäten ergeben können, oder für den Fall sektoraler bzw. regionaler Störungen oder bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten enthalten die Abkommen Ursprungsregelungen, Wettbewerbsgrundsätze und entsprechende Schutzklauseln.

Für die ordnungsmäßige Durchführung der Abkommen sorgt ein Gemischter Ausschuß. Er besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und des Partnerstaates.

Im Interesse einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit auch in von den Abkommen nicht erfaßten Bereichen sieht eine besondere „Evolutionenklausel“ die Möglichkeit weitergehender Übereinkünfte der Vertragsparteien vor.

Die Abkommen können mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

C. Das EGKS-Abkommen

1. Allgemeines

Für den EWG- und den EGKS-Bereich wurden aus rechtlichen Gründen gesonderte Abkommen ausgehandelt (vgl. Vorbemerkung). Sie haben jedoch hinsichtlich der grundsätzlichen materiellen, der institutionellen und der Schlußbestimmungen weitgehend den gleichen Inhalt bzw. Wortlaut. Dies gilt insbesondere für den allgemeinen Zeitplan des Zollabbaus, die Wettbewerbsregeln, die Schutzklauseln, die institutionelle Zusammenarbeit in dem Gemischten Ausschuß sowie für die allgemeinen und Schlußbestimmungen einschließlich Inkrafttretens- und Kündigungsklauseln. Die Unterschiede ergeben sich im wesentlichen aus der besonderen Wettbewerbssituation im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und dem Partnerland bei bestimmten Erzeugnissen.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbs sind in dem EGKS-Abkommen zusätzliche Vereinbarungen getroffen worden, um den speziellen Gegebenheiten dieses Marktes Rechnung zu tragen, wie sie für Ge-

meinschaftsunternehmen nach Maßgabe von Artikel 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gelten.

2. Das EGKS-Abkommen im einzelnen

Präambel

Die Präambel weist auf das Parallelabkommen über die in die Zuständigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden Bereiche hin. Sie betont das Streben nach den gleichen Zielen und den Wunsch nach gleichartigen Lösungen für den EGKS-Bereich. Damit wird die Zusammengehörigkeit beider Abkommen unterstrichen.

Als Ziele werden in der Präambel des EWG-Abkommens genannt:

- die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Partnerstaat zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung ihres Handels mit dem Ziel sicherzustellen, zum Aufbau Europas beizutragen,
- in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen.

Dazu kommt die Bereitschaftserklärung,

- unter Berücksichtigung aller Beurteilungselemente, insbesondere der Entwicklung der Gemeinschaft, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung der Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter das Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften nützlich erscheinen sollte.

Zu den Zielen im Sinne der Präambel des EGKS-Abkommens ist aber auch der in Artikel 1 des EWG-Abkommens dargelegte und die Präambel präzisierende „Zweck dieses Abkommens“ zu zählen, nämlich

- durch die Ausweitung des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien die harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in ihren Gebieten den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen,
- im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und
- auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Im letzten Absatz der Präambel (identisch mit dem letzten Absatz der Präambel des EWG-Abkommens) wird festgehalten, daß keine Bestimmung dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien aus ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet. Dies bezieht sich sowohl auf die unveränderte Gültigkeit des EGKS (vgl. in-

soweit auch Artikel 12) und anderer Verträge und Abkommen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten als auch auf die bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verträge und Abkommen des Partnerstaates.

Artikel 1

Das Abkommen gilt für die in seinem Anhang aufgeführten Erzeugnisse des EGKS-Sektors mit Ursprung in der Gemeinschaft oder dem Partnerstaat.

Artikel 2

Der Artikel sieht vor, daß keine neuen Einfuhrzölle eingeführt werden. Er enthält außerdem den Zeitplan für den schrittweisen Zollabbau bis 1. Juli 1977.

Artikel 3

Der Zollabbau gilt auch für Fiskalzölle, die jedoch durch interne Abgaben ersetzt werden können. Die neuen Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Beitrittsvertrages Fiskalzölle bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

Artikel 4

Ausgangszollsatz für den Zollabbau ist der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

Artikel 5

Es werden auch keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt. Ihre Abschaffung bis spätestens 1. Juli 1977 regelt sich nach einem mit dem Zollabbau weitgehend identischen Zeitplan.

Artikel 6

Das gleiche gilt auch für Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung. Sie werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

Artikel 7

Für hochgekohlttes Ferromangan gilt eine Sonderregelung nach Maßgabe des dem Abkommen beigefügten Protokolls (Zollabbau in 7 Jahren, Möglichkeit einer mengenmäßigen Begrenzung der zollbegünstigten Einfuhr während der Übergangszeit).

Artikel 8

Die Ursprungsregeln des EWG-Abkommens gelten auch für das vorliegende Abkommen. Durch die Ursprungsregeln wird sichergestellt, daß nur Erzeugnisse mit Ursprung in den Partnerstaaten und keine Waren aus Drittländern in den Genuß des Zollabbaus gelangen. Dies ist bei einer Freihandelszone unerläßlich, um Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen zu vermeiden, da die Vertragspartner in ihrer Handels- und Zollpolitik autonom bleiben und daher Importe unterschiedlich belastet werden.

Artikel 9

Die Vertragspartner notifizieren einander Senkungen und Aussetzungen ihrer Außenzölle möglichst 30 Tage vorher und nehmen Stellungnahmen dazu

entgegen. Sinn dieser Bestimmung ist, auf etwaige Verzerrungen, die sich wegen der Autonomie der Vertragspartner in ihrer Zoll- und Handelspolitik aus Disparitäten bei den Außenzöllen ergeben können, rechtzeitig aufmerksam zu machen, um solche Verzerrungen oder auch Handelsverlagerungen entweder von vornherein zu vermeiden oder aber die Anwendung der hierfür vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu erleichtern (vgl. Artikel 21).

Artikel 10

Neue mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sind untersagt; bestehende Einfuhrbeschränkungen sind mit Inkrafttreten der Abkommen, Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens zum 1. Januar 1975 zu beseitigen.

Artikel 11

Ab 1. Juli 1977 ist keine günstigere Behandlung von Einfuhren aus Norwegen mehr zulässig als sie sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

Bis zu diesem Termin ist die günstigere Behandlung deshalb möglich, weil der Zollabbau zwischen Norwegen und der ursprünglichen Gemeinschaft nur schrittweise vorgenommen wird, während die in der EFTA erreichte Zollfreiheit zwischen den beitretenden und den nichtbeitretenden EFTA-Staaten bestehen bleibt. Mit dem Ende der Übergangszeit für die Verwirklichung der erweiterten Gemeinschaft als Zollunion soll jedoch auch jede Benachteiligung der Mitgliedstaaten untereinander wegfallen.

Artikel 12

Um Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich festgestellt, daß das Abkommen weder die Bestimmungen des EGKSV noch die aus ihm erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten ändert.

Artikel 13

Die auch in anderen Präferenzabkommen der Gemeinschaft enthaltene Standardklausel besagt, daß die Vertragsfreiheit der Partner, mit dritten Ländern Abkommen über die Bildung einer Zollunion, Freihandelszone oder über Grenzverkehrsregelungen abzuschließen, unberührt bleibt, soweit solche Abkommen den Bestimmungen dieses Abkommens nicht entgegenstehen.

Artikel 14

Diskriminierungen durch interne steuerliche Maßnahmen oder Praktiken sind unzulässig. Die Erstattung inländischer Abgaben bei der Ausfuhr darf die tatsächliche Vorbelastung nicht überschreiten.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich den Artikeln 95 und 96 EWGV.

Artikel 15

Die Vereinbarung betrifft den freien Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, ferner die Liberalisierung von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften.

Diese Bestimmung legt einen bereits in der OECD erreichten Liberalisierungsstand vertraglich fest.

Artikel 16

Dieser Artikel enthält eine Reihe von Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs: Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Erhaltung nationalen Kulturguts oder Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums. Die damit begründeten Verbote oder Beschränkungen dürfen weder als Mittel willkürlicher Diskriminierung noch verschleierte Handelsbeschränkungen gehandelt werden. Der Artikel ist gleichlautend mit Artikel 36 EWGV. Er entspricht weitgehend den üblichen Ausnahmeklauseln in bilateralen Handelsverträgen sowie Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Artikel 17

Dieser Artikel enthält Vorbehalte zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, und zwar, entsprechend Artikel 223 EWGV, in bezug auf

- Auskünfte, deren Preisgabe wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht,
- den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sowie die Forschung, Entwicklung oder Produktion, sofern die betreffenden Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen für andere Waren nicht beeinträchtigen, ferner
- Maßnahmen, die eine Vertragspartei in Kriegzeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Der letzte, allgemein gehaltene Absatz hat keine Entsprechung im EWG-Vertrag; er ist besonders in den Abkommen mit neutralen Partnerstaaten von Bedeutung.

Artikel 18

Der Artikel formuliert den allgemeinen Grundsatz der Vertragstreue. Die Klausel entspricht Artikel 5 EWGV. Sie findet sich auch in anderen Abkommen der Gemeinschaft. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung kann die geschädigte Partei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 24 Gegenmaßnahmen treffen.

Artikel 19

Die hier vereinbarten Wettbewerbsgrundsätze orientieren sich am Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft. Mit dem Abkommen unvereinbar sind demnach, soweit sie zur Beeinträchtigung des Warenverkehrs geeignet sind,

- wettbewerbsverhindernde, -beschränkende oder -verfälschende Absprachen, Beschlüsse und abgestimmtes Verhalten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen,
- der Mißbrauch von Marktmacht,
- wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfen.

Bei Praktiken, die nach Auffassung einer Vertragspartei mit diesem Artikel unvereinbar sind, kann die geschädigte Vertragspartei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 24 Gegenmaßnahmen treffen.

Dieses Verfahren, Wettbewerbsgrundsätze zu vereinbaren und bei Verstößen der geschädigten Vertragspartei Schutzmaßnahmen zuzubilligen, trägt dem Erfordernis Rechnung, den Unternehmen, die dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft unterworfen sind, ein entsprechendes Wettbewerbsverhalten der Unternehmen der Partnerstaaten zu sichern, ohne daß diese Staaten generell zur Harmonisierung mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft gezwungen oder den Entscheidungen von Gemeinschaftsorganen unterworfen würden. Die Gemeinschaft hat zu den Abkommen mit den Staaten, bei denen sie selbst Vertragspartner ist, erklärt, daß sie zuwiderlaufende Verhaltensweisen solcher Unternehmen anhand der Kriterien beurteilen wird, die für Gemeinschaftsunternehmen bei der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 65 und 66 Abs. 7 EGKSV gelten.

Artikel 20

Dieser Artikel enthält in Ergänzung der allgemeinen Wettbewerbsgrundsätze die besonderen Wettbewerbsgrundsätze des Artikels 60 EGKSV namentlich in bezug auf den Preiswettbewerb.

Die Gemeinschaft dehnt für die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Unternehmen die Anwendung des Artikels 60 EGKSV auf Verkäufe in das Gebiet der Partnerstaaten aus; sie gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise.

Im einzelnen bedeutet dies:

- Verbot unlauteren Wettbewerbs, vor allem durch nur vorübergehende oder örtliche Preissenkungen mit dem Ziel der Erlangung einer Monopolstellung,
- Verbot diskriminierender Praktiken, insbesondere hinsichtlich der Nationalität,
- Veröffentlichungspflicht für Preise und Verkaufsbedingungen,
- Beachtung der Angleichungsregeln,
- Zuständigkeit der Kommission für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie für den Erlaß der erforderlichen Entscheidungen.

Norwegen gewährleistet, daß die seinem Recht unterliegenden Unternehmen für ihre Lieferungen in die Gemeinschaft entsprechende Prinzipien beachten. Es gewährleistet eine angemessene Transparenz der Transportpreise und trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um die gleichen Wirkungen zu erreichen, wie sie mit den entsprechenden Entscheidungen der Gemeinschaft erzielt werden. Für Lieferungen in die neuen Mitgliedstaaten gelten die Übergangsregelungen nach dem Beitrittsvertrag.

Für inländische Lieferungen besteht mit Rücksicht auf die besonderen strukturellen und geographischen Bedingungen Norwegens keine Verpflichtung,

bei der Veröffentlichung der Preise von Frachtbasen auszugehen. Diese Preise, die unter Bezugnahme auf den Bestimmungsort angegeben werden, müssen jedoch entsprechend dem geltenden Diskriminierungsverbot mit den auf Grund von Frachtbasen festgesetzten Preisen für Lieferungen in die Gemeinschaft vereinbar sein. — Eine Protokollnotiz des Rates sieht hierzu vor, daß die Kommission das Funktionieren dieser Sonderregelung verfolgt, spätestens am 31. Dezember 1977 darüber berichtet und ggf. Anpassungen vorschlägt.

Wenn das gute Funktionieren des Marktes durch abweichende Anwendung der vereinbarten Regeln oder eine Verletzung dieser Regeln beeinträchtigt wird, kann die geschädigte Vertragspartei geeignete Schutzmaßnahmen treffen.

Wie bei den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen wird auch hier durch vereinbarte Grundsätze und eine Schutzklausel die Wettbewerbsgleichheit hergestellt, ohne daß die Autonomie der Vertragspartner beeinträchtigt wird.

Artikel 21

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Vertragsparteien zu Schutzmaßnahmen bei Schädigungen oder drohenden Schädigungen ermächtigt, die trotz der Ursprungsregelung durch Disparitäten der Außenzölle entstehen können.

Die Vereinbarung entspricht dem Artikel 5 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Konvention).

Artikel 22

Dieser Artikel ermächtigt im Falle von Dumping nach Konsultationen zu Maßnahmen entsprechend Artikel VI GATT (Antidumping- oder Ausgleichszölle).

Artikel 23

Die Bestimmung enthält die in vergleichbaren Abkommen vorgesehene allgemeine Schutzklausel im Fall ernster regionaler oder sektoraler Störungen.

Artikel 24

Dieser Artikel regelt Voraussetzungen und Verfahren für folgende in den Abkommen vorgesehenen Schutzklauseln: bei Nichteinhaltung der allgemeinen vertraglichen Verpflichtungen (Artikel 18), der allgemeinen und besonderen Wettbewerbsgrundsätze (Artikel 19 und 20), bei Zolldisparitäten (Artikel 21); Dumping (Artikel 22) sowie bei regionalen oder sektoralen Schwierigkeiten (Artikel 23)¹⁾. Als Grundsatz gelten die vollständige und frühzeitige Information der Vertragsparteien, die vorherige Prüfung der Probleme im Gemischten Ausschuß, die Bevorzugung von Maßnahmen, die das Funktionieren der Abkommen am wenigsten beeinträchtigen, sowie regelmäßige Konsultationen über getroffene Schutzmaßnahmen mit dem Ziel ihrer möglichst baldigen Aufhebung. Sofortmaßnahmen eines Partners ohne vorherige gemeinsame Prüfung sind nur

zulässig bei außergewöhnlichen Umständen, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, im Fall von Zolldisparitäten, Dumping, regionalen oder sektoralen Schwierigkeiten, schließlich bei der Gewährung von Ausfuhrbeihilfen mit unmittelbarer und sofortiger Auswirkung auf den Warenverkehr.

Im Normalfall können die vorgesehenen Schutzmaßnahmen dann getroffen werden, wenn im Gemischten Ausschuß — ggf. innerhalb einer festgesetzten Frist — keine Einigung zustandekommt oder trotz eines entsprechenden Beschlusses die betreffenden Schwierigkeiten nicht behoben werden.

Artikel 25

Dieser Artikel ermächtigt zu Schutzmaßnahmen bei bereits eingetretenen oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Als Sonderregelung im Vergleich zu den anderen Schutzklauseln ist nur eine Unterrichtung der anderen Vertragspartei, jedoch keine Einschaltung des Gemischten Ausschusses vorgesehen.

Artikel 26 bis 28

Als Organ wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung des Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Er besteht aus Vertretern der Vertragsparteien und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen.

Entsprechend den Prinzipien über die weitgehende Beibehaltung der Autonomie der Vertragsparteien ist der Ausschuß auf Beschlüsse in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen und im übrigen auf Empfehlungen beschränkt. Er äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen. Die Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 29

Dieser Artikel regelt das Verfahren für die Ausdehnung der durch das Abkommen geschaffenen wirtschaftlichen Beziehungen auf darin nicht erfaßte Bereiche (Evolutionenklausel). Die Bereitschaft hierzu wird bereits in der Präambel zum EWG-Abkommen erklärt, auf dessen Ziele die Präambel des EGKS-Abkommens verweist.

Jede Vertragspartei kann im Verfahren nach der Evolutionenklausel einen begründeten Antrag stellen. Über die Aufnahme von Verhandlungen entscheiden die Vertragsparteien einvernehmlich. Die Prüfung des Antrags und die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Verhandlungen kann dem Gemischten Ausschuß übertragen werden. Die zu treffenden Vereinbarungen bedürfen wie das Abkommen selbst der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren.

Dieses auch in dem EWG-Abkommen vorgesehene behutsame Vorgehen entspringt dem gegenseitigen

¹⁾ Siehe Erläuterungen zu diesen Artikeln.

Bedürfnis, die vertraglichen Bindungen im Anfangsstadium auf das für die Herstellung des Freihandels notwendige Maß zu beschränken, gleichzeitig aber eine Option für die Intensivierung der Beziehungen offenzuhalten. Beide Seiten müssen erst Erfahrungen mit der Zusammenarbeit in der Freihandelszone sammeln, um konkrete Vorstellungen darüber bilden zu können, wie eng die wirtschaftliche Verbindung zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnerstaaten werden kann, ohne daß die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft bzw. die Autonomie beider Seiten beeinträchtigt wird.

Artikel 30

Anhang und Protokoll sind Bestandteil des Abkommens. Der Anhang besteht aus der Liste der EKGS-Erzeugnisse. Wegen des Protokolls s. unten zu 3.

Artikel 31

Das Abkommen kann jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

Artikel 32

Der Artikel definiert den territorialen Anwendungsbereich des Abkommens.

Artikel 33

Der Artikel enthält eine Aufzählung der verbindlichen Sprachfassungen des Abkommens und regelt die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten.

Das Abkommen soll zum 1. Juli 1973 in Kraft treten, sofern diese Voraussetzungen, insbesondere die Notifizierung über den Abschluß der notwendigen internen Verfahren, rechtzeitig erfüllt werden. Letzter Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1974.

3. Das Protokoll über sensible Produkte

Die Regelung für die Einfuhr in die Gemeinschaft betrifft hochgekohlttes Ferromangan. Sie folgt der im Protokoll Nr. 1 zu dem EWG-Abkommen festgelegten Regelung, die im wesentlichen vorsieht:

- Verlängerter Zollabbau bis zum 1. Januar 1980,
- Vorbehalt der Festlegung eines Richtplafonds, bei dessen Überschreitung der Drittlandszoll für den Rest des betreffenden Jahres wieder eingeführt werden kann (nicht muß),
- Aufstockung des Plafonds um 5 % jährlich, außer im Fall konjunktureller Schwierigkeiten; Überprüfung des Erhöhungssatzes nach dem 1. Juli 1977,
- Abschaffung der Plafondsregelung mit vollständigem Zollabbau am 1. Januar 1980.

4. Schlußakte

In der Schlußakte des Abkommens wird festgestellt, daß die Vertragsparteien die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin zur Kenntnis genommen haben.

Die Schlußakte des Abkommens stellt ferner fest, daß die Vertragsparteien die beigefügte Erklärung zur Auslegung des Begriffs „Vertragsparteien“ angenommen sowie die Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 19 Abs. 1 des Abkommens zur Kenntnis genommen haben. Danach werden unter „Vertragsparteien“ die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder allein die Mitgliedstaaten bzw. die Gemeinschaft einerseits und Norwegen andererseits verstanden, je nach der für die betreffende Bestimmung des Abkommens oder für die Vorschriften des EGKSV maßgebenden Auslegung. Wegen der Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 19 Abs. 1 vgl. Erläuterung dort.

